

**Beförderung von Schülern im Krankheitsfall**

Liebe Eltern,

das Gesundheitsreformgesetz hat auch Auswirkung auf die Beförderung unserer Schüler im Krankheitsfall. Die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus werden nicht mehr von der Krankenkasse direkt übernommen. Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß § 677 ff des BGB. Die Schule ist dann Auftraggeber der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hat aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dass Sie uns vorab schriftlich bevollmächtigen, in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen und dass Sie im Krankheitsfalle bereit sind die Transportkosten zu übernehmen. Dieser Weg bringt keinerlei Nachteile, vermindert aber den Verwaltungsaufwand der Schule erheblich.

gez. Beinroth, Rektorin

✂-----

Bitte füllen Sie diesen Abschnitt aus und geben ihn in der Schule zurück:

Name: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

Falls unser Kind ..... geb. am .....  
in der Schule erkrankt oder einen Unfall erleidet, können Sie uns oder auch vertraute  
Personen schnellstens unter folgenden Telefonnummern erreichen:

Private Tel.-Nr.: .....

Arbeitsstelle:  
Name, Tel.-Nr. ....

Bekannte, Verwandte: .....

Hiermit beauftragen wir die Schulleitein und auch sämtliche Lehrkräfte der GS Meine, im Bedarfsfall für unser Kind eine notwendige Fahrt nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus zu veranlassen, wenn vorher keine Rücksprache mit uns möglich ist. Wir sind bereit, die Kosten zu übernehmen, sofern kein anderer Kostenträger zuständig ist (wie Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband oder Krankenkasse). Unser Kind ist bei folgender

Krankenkasse versichert: .....

.....

Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten